gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am: 31.05.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname Silikonspray - 400 ml

Artikelnummer

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Spray-Color GmbH Merzenicher Weg 4 52399 Merzenich Deutschland Postfach: 101833 52318 Düren

Telefon: E-Mail: spraycolordueren@aol.com

Webseite: www.spraycolor.de

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Abteilung Einkauf +49 (0) 2421 / 7 50 85

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin. Haus +49(0) 30 / 1 92 40 (24 h von Mo. - So.).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs 2.1

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahren- hinweis
2.3	Aerosole	Cat. 1	(Aerosol 1)	H222,H22 9

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02



Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P101

P102

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhal-

ten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P211 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P271

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Nummer der Fassung: 3.0: Ersetzt Fassung vom: 01.03.2016: (2)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme
Butan	CAS-Nr. 106-97-8	50 - < 75	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	\$
	EG-Nr. 203-448-7			
	REACH RegNr. 01-2119474691-32			
Propan	CAS-Nr. 74-98-6	25 - < 50	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	⋄ ♦
	EG-Nr. 200-827-9			
	REACH RegNr. 01-2119486944-21			
Isobutan	CAS-Nr. 75-28-5	1-<5	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	⋄ ♦
	EG-Nr. 200-857-2			
	REACH RegNr. 01-2119485395-27			

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

• Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen

· Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hin- weis	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Quelle
DE	Butan	106-97-8		AGW	1.000	2.400	4.000	9.600			TRGS 900
DE	Propan	74-98-6		AGW	1.000	1.800	4.000	7.200			TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5		AGW	1.000	2.400	4.000	9.600			TRGS 900

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) SMW

Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe:

Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)

Farbe farblos Geruch charakteristisch Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht anwendbar (Aerosol) Siedebeginn und Siedebereich nicht anwendbar (Aerosol) Flammpunkt nicht anwendbar (Aerosol)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Explosionsgrenzen

• untere Explosionsgrenze (UEG) 3 Vol.-% obere Explosionsgrenze (OEG) 15 Vol.-%

Dampfdruck 4.200 hPa bei 20 °C

Dichte 0,621 g/_{ml} (berechneter Wert)

Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur 287 °C

Viskosität nicht relevant (Aerosol)

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 3.0: Ersetzt Fassung vom: 01.03.2016: (2) Seite: 4: / 11:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e): Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. - Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situation führen können und daher zu vermeiden sind starke Erschütterungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 3.0: Ersetzt Fassung vom: 01.03.2016: (2) Seite: 5: / 11:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

Seite: 6: / 11:

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Butan	106-97-8		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Propan	74-98-6		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Isobutan	75-28-5		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung 12.5

Es sind keine Daten verfügbar.

Andere schädliche Wirkungen 12.6

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 14.2 **DRUCKGASPACKUNGEN**

Transportgefahrenklassen

14.3

2 (Gase) (Aerosol) Nebengefahr(en) 2.1 (Entzündbarkeit)

14.4 Verpackungsgruppe keiner Verpackungsgruppe zugeordnet

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

• Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN

Beförderung

Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 3.0:

Ersetzt Fassung vom: 01.03.2016: (2)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN Beförderung

Klasse 2.1 Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L FmS F-D, S-U Staukategorie (stowage category)

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die Beförderung Aerosole, entzündbar

2.1 Klasse Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167, A802

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das 15.1 Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

• Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40

Legende

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
 Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 künstliche Spinnweben,

- Stinkbomben.

2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung und Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen muss der Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen muss der Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen muss der Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen muss der Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen muss der Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen muss der Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen muss der Lieferant von dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung von Stoffen der Verpackung von Verpackung von Verpackung von Verpackung von Verpackung von Verpa packung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift

"Nur für gewerbliche Anwender".

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 3.0: Ersetzt Fassung vom: 01.03.2016: (2) Datum der Erstellung: 31.05.2021

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

Legende

3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absätz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

 Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

400 ml

• Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

Einstufung des Gases/Aerosols extrem entzündbar

Kennzeichnungdarf nicht in die Hände von Kindern gelangen Behälter steht unter Druck: Kann
bei Erwärmung bersten von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flam-
men sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen nicht durchste-
chen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch vor Sonnenbestrahlung schüt-

zen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen

Nettovolumen des Inhalts

• Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

- Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet
- Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

 Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 Wassergefährdungsklasse (WGK):
 1 (schwach wassergefährdend)

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)
 Lagerklasse (LGK): 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
1.2		Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	ja

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Spray-Color GmbH Merzenicher Weg 4 52399 Merzenich Deutschland Postfach: 101833 52318 Düren	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Spray-Color GmbH Merzenicher Weg 4 52399 Merzenich Deutschland Postfach: 101833 52318 Düren	ja
	Telefon: Abteilung Einkauf +49 (0) 2421 / 7 50 85 e-Mail: spraycolordueren@aol.com Webseite: www.spraycolor.de	Telefon: E-Mail: spraycolordueren@aol.com Webseite: www.spraycolor.de	
1.3		Sachkundige Person, die für das Sicherheitsda- tenblatt zuständig ist: Abteilung Einkauf +49 (0) 2421 / 7 50 85	ja
2.2		Sicherheitshinweise: Anderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.3		Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	ja
5.2	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)	ja
8.2	Atemschutz: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.	Atemschutz: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe: Braun/Weiß).	ja
9.1	Flammpunkt: nicht bestimmt nicht anwendbar (Aerosol)	Flammpunkt: nicht anwendbar (Aerosol)	ja
9.1	Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien nicht entzündbar	Entzündbarkeit (fest, gasförmig): entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien	ja
9.2	Sonstige Angaben	Sonstige Angaben: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	ja
10.5	Unverträgliche Materialien: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel	ja
11.1	Akute Toxizität: Ist nicht als akut toxisch einzustufen.	Akute Toxizität: Ist nicht als akut toxisch einzustufen.GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesund- heitsschädlich bei Hautkontakt sein.	ja
12.1	Toxizität: gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässerge- fährdend einzustufen. Wassergefährdungsklasse (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)	Toxizität: gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässerge- fährdend einzustufen. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)	ja
12.1	(Akute) aquatische Toxizität		ja
12.1	(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung		ja
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

		Datum der Erstellung	
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
12.1	Biologische Abbaubarkeit: Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.		ja
12.6		Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme: Kein Bestandteil ist gelistet.	ja
13.1	Abfallverzeichnis: 15 01 11x Verpackungen aus Metall, die eine ge- fährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) ent- halten, einschließlich geleerter Druckbehältnis-	Abfallverzeichnis: 15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine ge- fährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) ent- halten, einschließlich geleerter Druckbehältnis-	ja
	se 16 05 04x gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 15 01 10x Verpackungen, die Rückstände ge- fährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind	se 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände ge- fährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind	
14.3	Nebengefahr(en): 2.1 (Entzündlichkeit)	Nebengefahr(en): 2.1 (Entzündbarkeit)	ja
14.7	Sondervorschriften (SV): 63, 190, 277, 327, 344, 959	Sondervorschriften (SV): 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959	ja
14.7	Sondervorschriften (SV): A145, A167	Sondervorschriften (SV): A145, A167, A802	ja
15.1		Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII	ja
15.1		• Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste: kein Bestandteil ist gelistet	ja
15.1	Kennzeichnung: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen	Kennzeichnung: darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwär- mung bersten von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zünd- quellenarten fernhalten. Nicht rauchen nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen	ja
15.1	• Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)		ja
15.1	VOC-Gehalt: 86.65 %		ja
15.1		Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II: kein Bestandteil ist gelistet	ja
15.1		Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR): kein Bestandteil ist gelistet	ja
15.1		Wasserrahmenrichtlinie (WRR): kein Bestandteil ist gelistet	ja
15.1		Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Be- schränkungen bestehen: kein Bestandteil ist gelistet	ja
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS)	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)	ja

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 3.0: Ersetzt Fassung vom: 01.03.2016: (2)

Seite: 10: / 11:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Silikonspray: - 400 ml:

Datum der Erstellung: 31.05.2021

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
15.1		• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		Nationale Verzeichnisse	ja
15.1		Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

EINECS.

ADN.

ADR.

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Arbeitsplatzgrenzwert.

Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor).

AGW. BCF. BSB.

CAS CLP.

Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor).
Biochemischer Sauerstoffbedarf.
Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).
Chemischer Sauerstoffbedarf.
Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.
Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).
European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).
European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

CMR.

CSB. DGR. EG-Nr.

European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). Emergency Schedule (Notfall Zeitplan). Entzundbares Gas. ELINCS.

EmS.

Flam. Gas. GHS.

Entzündbares Gas.

"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

International Civil Aviation Organization (internationale Zivillufffahrt-Organisation).

International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

Kurzainbert TATA IATA/DGR. ICAO. IMDG.

KZW. LGK. Kurzzeitwert.

LGK. Log KOW. MARPOL. Mow. NLP. PBT. Ppm.

Press. Gas.

Kurzzeitwert.
Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.
n-Octanol/Wasser.
Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").
Momentanwert.
No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Parts per million (Teile pro Million).
Gas unter Druck.
Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). REACH

fe).
Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).
Schichtmittelwert.
Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).
Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland).
Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900).
Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar). RID.

SMW. SVHC. TRGS. TRGS 900.

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Extrem entzündbares Gas

H220. H222. H229. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H280

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.